

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Pinnow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 634) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, geändert S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pinnow vom 10. April 2000 und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Pinnow erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§4) werden besonders besteuert. Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,
 1. bei denen durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
 3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes kann das Amt das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 feststellen. Der zuständige Amtstierarzt soll vor Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.
- (4) Insbesondere bei Hunden der Rassen oder Gruppen
 1. Pit-Bull,
 2. Bandog,
 3. American Staffordshire Terrier,
 4. Staffordshire Bullterrier,
 5. Tosa Inu,
 6. Bullmastiff,
 7. Bullterrier,
 8. Dogo Argentino,
 9. Dogue de Bordeaux,
 10. Fila Brasileiro,
 11. Mastiff,
 12. Mastino Espanol,
 13. Mastino Napoletano,
 14. Rhodesian Ridgeback,
 15. Rottweiler,
 16. Bulldogge

Sowie deren Kreuzungen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 handelt.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seine(n) Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Genossenschaft, Verein oder Gesellschaft aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres in dem Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	30,00 € (58,67 DM)
b) für den 2. Hund	40,00 € (78,23 DM)
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 € (97,79 DM)
d) für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund § 1 Abs. 2)	500,00 € (977,92 DM)

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermässigt für
 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschliesslich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.

 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbmässig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde.
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht massgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermässigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) *Hunde, im Sinne des § 1 Abs. 2 sind von der Steuervergünstigung nach §§ 5, 6 (Steuerermäßigung) und § 7 (Steuerbefreiung) ausgeschlossen.*

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.